



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Sören Pellmann, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 06. Juli 2018

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juli 2018**
HIER **Arbeitsnummer 6/439**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Stephan Mayer

Schriftliche Frage des Abgeordneten Sören Pellmann
vom 29. Juni 2018
(Monat Juni 2018, Arbeits-Nr. 6/439)

Frage

Wie bewertet die Bundesregierung die bisher praktizierte Förderquotenregelung (jeweils ein Drittel von Bund, Bundesland, Kommune/Sportverein) für die Realisierung der investiven Sportstättenförderung im Spitzensport und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, die eigene mögliche Regelquote des Bundes für sogenannte „andere anerkannte Einrichtungen des Spitzensports“ von 30 auf 50 Prozent [Leistungssportprogramm vom 28. September 2005; Förderrichtlinien Sportstättenbau vom 10. Oktober 2005 (FR Bau)] anzuheben?

Antwort

Nach der - auf Grundlage des Leistungssportprogramms (LSP) erlassenen - Förderrichtlinie Bau (FR Bau) kann sich der Bund z.B. an Baumaßnahmen an anderen anerkannten Einrichtungen des Spitzensports grundsätzlich mit bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Dabei richtet sich die Höhe der Bundesbeteiligung nach dem erheblichen Bundesinteresse. Dies schließt Nutzungsbedarf und -prognose der Einrichtungen durch die Spitzensportlerinnen und -sportler mit ein. Insofern ist bei Baumaßnahmen an anderen anerkannten Einrichtungen des Spitzensports (z.B. Bundesstützpunkten) im Einzelfall auch jetzt schon eine 30 Prozent übersteigende Beteiligung des Bundes im Rahmen der FR Bau möglich. Eine, wie in der Frage beschriebene, Förderquotenregelung (jeweils ein Drittel von Bund, Bundesland, Kommune/Sportverein) existiert aber nicht.

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für den Sport liegt bei den Ländern. Daneben besteht beim Bund bei einem erheblichen Bundesinteresse eine Zuständigkeit, die sich ausschließlich auf den Spitzensport beschränkt. Da geförderte Einrichtungen regelmäßig sowohl dem Breiten- als auch dem Spitzensport dienen, ergibt sich somit eine gemeinsame Finanzierungszuständigkeit. Vor diesem Hintergrund wird die grundsätzlich begrenzte Förderquote des Bundes als ausreichend bewertet. Dies gilt auch, da nur in begrenztem Umfang Fördermittel zur Verfügung stehen und sich Kommunen oder andere Eigentümer in angemessenem Umfang an der Gesamtfinanzierung beteiligen müssen.

Inwieweit im Rahmen der Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung eine Anpassung der Fördersätze erforderlich wird, wird aktuell auch mit den Ländern erörtert.